



Bundesstaat Baden

in der Funktion des persistent objector

Zentralverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung an alle Staatsangehörigen in Baden

Die administrative Regierung des Bundesstaates Baden ruft alle beurkundeten Staatsangehörigen auf, unter Beachtung des hier beigefügten Beschlusses vom 26. Februar 2017 zeitnah neue Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine zu beantragen. Hierzu sind die veröffentlichten Antragsformulare (nur mit Adressdaten und Unterschrift versehen) und ein neues Lichtbild bei der Zentralverwaltung einzureichen.

Zwar behalten die bisher ausgehändigten Urkunden ihre Wirksamkeit zur Beurkundung der Staatsangehörigkeit, jedoch besteht die Gefahr, daß bei Weiterverwendung des früheren Staatswappens, welches in den Urkunden als Wasserzeichen und als farblicher Aufdruck verwendet worden ist, Verfahren gegen die Verwender dieses Wappens von den BRD-Verwaltungen oder privater Organisationen mutwillig initiiert werden könnten und daß der Rechtsweg zu den Alliierten, der durch die Veröffentlichung der AzRR am 29. November 2016 für die Staatsangehörigen geëbnet worden ist, hierdurch eingeschränkt würde.

Zum eigenen Schutz der Staatsangehörigen wird daher zu dieser Maßnahme aufgerufen.

Für Hilfestellungen bei derzeitigen Verfahren, die generell von den BRD-Verwaltungen – unter Mißachtung der tatsächlichen Staatsangehörigkeit und der damit verbundenen passiven Immunität für die Staatsangehörigen – gegen die juristischen Personen unter Verwendung der Namen der Staatsangehörigen bereits initiiert sind oder neu initiiert werden sollten, darf das Staatsamt für Völkerrecht

Staatsamt-fuer-Voelkerrecht@Bundesstaat-Baden.net

kontaktiert werden.

Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, daß sich jeder Staatsangehörige ordnungsgemäß beim für die juristische Person zuständigen BRD-Melderegister und beim Standesamt 1 nachweislich mit Fax-Sendeprotokollen abgemeldet haben muß, um die Völkervertragsrechte für sich vollumfänglich beanspruchen zu können.

Gegeben zu Karlsruhe, am 12. April 2017

ZV BI 011/17



Nicole Simone a.d.F. Wilhelm

Nicole Simone a.d.F. Wilhelm
Bereich innere Angelegenheiten

administrative Regierung Bundesstaat Baden

Zentralverwaltung Bundesstaat Baden Deutsches Reich

Zentralverwaltung Bereich Inneres

über Poststelle zu Karlsruhe, Roggenbachstraße 19 [76133] Karlsruhe

Notbeschluf vom 26. Februar 2017
Änderung des Staatswappens

Im Rahmen der Restitution/Reorganisation hat sich der Bundesstaat Baden, in legitimer Rechtsfolge des Großherzogtums Baden, im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (1914), Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 28. Februar 2016 bei der Auswahl seines Staatswappens und seiner Hoheitszeichen gemäß Beschluß vom 23. März 2016 an die Originalvorlage des großherzogtumlichen Wappens angelehnt. Dieses in gutem Glauben sowie in Ausübung der völkerrechtlichen Vorgaben der Restitution/Reorganisation und der Pflichten für das badische Volk.

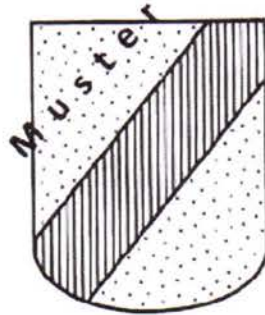
Unter dem Hintergrund, daß die völkerrechtlichen Vorgaben der Restitution/Reorganisation möglicherweise mit einem eventuell bestehenden Rechtsschutzbedürfnisses des Adelshauses im Zusammenhang mit der Nutzung des Wappens oder Teilen daraus rechtlich kollidieren könnten und aufgrund einer bestehenden mittelbaren und unmittelbaren Verwechslungsgefahr wurde einstimmig beschlossen, was folgt.

Mit ausdrücklichem Verweis auf die Rechtmäßigkeit der bisherigen Vorgehensweise sowie ohne Anerkennung einer Schuld und unter Ausschluß der Übernahme jeglicher anderweitiger Schadensersatzansprüche ändert der Bundesstaat Baden vorsorglich sein bisheriges Staatswappen und seine Hoheitszeichen, um allen denkbaren Anfeindungen im Zusammenhang mit der Nutzung dieses Wappens zuvor zu kommen und um weiterhin störungsfrei den Aufgaben der Restitution/Reorganisation nachkommen zu können.

Die neue Ausführung des Staatswappens und aller anderen Hoheitszeichen in den Siegeln, der Prägung und der Petschafte erfolgt einheitlich gemäß dem unten aufgeführten Muster.

Der oben zitierte Beschluß vom 23. März 2016 wird hiermit ungültig; alle anderen Beschlüsse, Urkunden, Ausweise, Schriftsätze, Staatsverträge, Veröffentlichungen, etc. pp. mit bisheriger Siegelung bleiben weiterhin in Kraft, bzw. behalten ihre Gültigkeit.

Jedoch wird die erneute Nutzung der bisherigen Wappen und Hoheitszeichen in jeglichem Zusammenhang mit dem Bundesstaat Baden ab Datum der Veröffentlichung dieses Notbeschlusses untersagt und wird allein für den Verursacher entsprechende privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.



Dieser Notbeschluß gilt im rechtfertigendem Notstand gemäß BG 3 § 227 Notwehr, § 228 Notstand, § 229 Selbsthilfe ohne Siegel und Prägung und tritt mit dem Datum seiner Veröffentlichung in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, am 26. Februar 2017
33 33 003/17

Nicole Simone a.d.F. Wilhelm

Nicole Simone a.d.F. Wilhelm
Bereich innere Angelegenheiten

Johanna a.d.F. Degelmann

Johanna Gabriele a.d.F. Degelmann
Bereich äußere Angelegenheiten

Andreas a.d.F. Dieler

Andreas a.d.F. Dieler
Bereich besondere Angelegenheiten

Mark Andreas a.d.F. Wilhelm

Mark Andreas a.d.F. Wilhelm
Bereich äußere Angelegenheiten